

teidigungszentrum – Prestigeobjekt erfüllt hätte und sich in fernerer Zeit noch hätte ausbauen lassen.

Die Lage Lahrs am Rand des Herrschaftsgebietes änderte sich, als im Frühjahr 1278 das Tiersberger Erbe mit der Klostersvogtei Schuttern an das Gesamthaus Geroldseck zurückfiel. Lahr war somit ins Zentrum der Herrschaft gerückt, die noch ein halbes Jahrhundert nach der Teilung von 1277 als ideelle Gesamtherrschaft weiterbestand¹⁷. Insoweit laufen noch die Interessen von Herrschaft und Familie nebeneinander her und kollidieren nicht miteinander. Am Ende des 13. Jahrhunderts teilen sich zwei Geroldsecker Familien in die Herrschaft und geraten in Konflikt miteinander.

Die Situation ist folgende: Von den beiden Söhnen des Landvogtes Hermann, Heinrich und Walther, hat Heinrich keine Kinder, Walther dagegen zwei Erben.

Heinrich sieht, daß sein Anteil nach seinem Tod an seine Neffen übergehen wird. Er gönnt diesen offensichtlich den Zuwachs nicht und verkauft große Stücke seines Erbteils, darunter die Burg Landeck mit der Hälfte der Stadt an die Freiburger Johanniter.

Die öffentliche Meinung jener Zeit gibt übrigens Walther recht, als er sich durch die Gefangennahme von 4 Johanniterkomturen zur Wehr setzt¹⁸. Zwar kann er dadurch den Verkaufspreis auf etwa das Doppelte hochtreiben¹⁹, das Verkaufsgeschäft aber ist getan – in Widerspruch zu einer Vereinbarung zwischen den Brüdern, wonach Heinrich Landeck erst verkaufen durfte, wenn er es zuvor seinem Bruder angeboten habe²⁰. Die Familieninteressen Heinrichs zielten auf eine persönliche Bereicherung, sei es auch nur, um für sein Seelenheil zu sorgen. Die Herrschaftsinteressen Walthers zielten auf eine möglichst lang bewahrte Integrität der Herrschaft – allerdings, das sei zugegeben, vielleicht nur aus egoistischen Motiven. Noch zweimal sehen wir diese Herrschaftsinteressen in nächster Zukunft zum Zug kommen: Der dritte Sohn des Landvogts Hermann und dessen Neffe, beide wieder mit Namen Hermann, beide Domkanoniker in Straßburg, stellen Ansprüche auf einen Anteil an der Lahrer Herrschaft. Familieninteresse im mittelalterlichen Sinn hätte bedeutet, daß jedem, ob Sohn oder Tochter, ob geistlich oder weltlich, genau der gleiche Anteil an der Herrschaft zusteht. Dieser Grundsatz aber wurde durch die Verträge von 1303 und 1314 außer Acht gelassen bzw. revidiert²¹. Der ältere Hermann erhält noch eine Abfindung in Grundbesitz, aber auch nur auf Lebenszeit. Sein Neffe erhält dagegen nur

17 siehe meinen Aufsatz zur Familiengeschichte in der Festschrift Seelbach S. 35 ff.

18 Ruppert, Mortenau S. 84 nach den Annales Colmarienses Maiores MG SS 17 S. 277.

19 Quittungen von 1303 (ohne Tag), 1303, Juli 23 und 1304, März 28 im Départementalarchiv Straßburg H 1369 (4), H 1369 (3) und H 1369 (5); RG'eck n. 202, 207 und die (Klostervogtei).

20 1299, November 13: Reinhard, Urkunde 7, RMBad 1 n.h 109, RG'eck n. 174.

21 siehe Anm. 17, dort S. 35/49.